

Betr.: Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Miltenberg vom 28. Februar 1966.

Die Stadt Miltenberg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) folgende

Satzung

über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Miltenberg

§ 1

Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung von hervorragenden Verdiensten oder von verdienstvollem Wirken für die Stadt Miltenberg wird die Bürgermedaille der Stadt Miltenberg geschaffen. Sie wird in Gold oder Silber verliehen und kann an einem Bande in den Farben weiß und rot bei besonderen Anlässen getragen werden.

§ 2

Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 35 mm. Sie zeigt in beiden Ausführungen auf der Vorderseite das Siegelbild der Stadt mit der Umschrift "Stadt Miltenberg". Auf der Rückseite befindet sich, von zwei Lorbeerzweigen umgeben, die Inschrift:

- a) bei der Ausführung in Silber: "Für verdienstvolles Wirken",
- b) bei der Ausführung in Gold: "Für hervorragende Verdienste".

§ 3

Die silberne Bürgermedaille wird Personen verliehen, die eine langjährige, ehrenhafte Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen und sich durch ein verdienstvolles Wirken für die Allgemeinheit ausgezeichnet haben.

§ 4

Die goldene Bürgermedaille wird Personen für hervorragende Verdienste um die Allgemeinheit verliehen.

§ 5

Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Stadtrat durch Beschluss, der einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stadtratsmitglieder bedarf.

§ 6

Vorschläge für die Verleihung der Bürgermedaille können von allen Bürgern der Stadt Miltenberg eingebracht werden; sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung beim Ersten Bürgermeister einzureichen.

§ 7

Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt in einer öffentlichen Stadtratssitzung. In dieser würdigt der Erste Bürgermeister, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, die Verdienste des zu Ehrenden.

§ 8

Der Beliehene erhält zusammen mit der Medaille eine Urkunde, in der auf die hervorragenden Verdienste um die Stadt bzw. auf das verdienstvolle Wirken für die Stadt Miltenberg hingewiesen wird.

§ 9

Mit ihrer Aushändigung wird die Bürgermedaille Eigentum des Inhabers. Sie bleibt auch nach seinem Tode sein Erben.

§ 10

Die Ehrung verdienter Bürger durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 Abs. 1 GO), Benennung von Straßen nach deren Tod und dergleichen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Miltenberg, den 28. Februar 1966
Der 1. Bürgermeister:
gez. Blatz

Vorstehende Satzung wurde durch Auflage in der Stadtkanzlei ab 14.3.1966 veröffentlicht. Hierauf wurde durch amtliche Bekanntmachung, angeheftet an der Amtstafel und abgedruckt im "Bote vom Untermain" am 16.3.1966 und im "Aschaffenburg Volksblatt" am 12.3.1966, hingewiesen.

Miltenberg, den 24. März 1966
Der 1. Bürgermeister:
gez. Blatz